

Betriebssatzung
für das Abwasserwerk der Gemeinde Schiffweiler
zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 22.8.2001

Die aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 108 Abs. 2 des Saarländischen Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. S. 138) sowie den Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Schiffweiler, zuletzt vom 22. August 2001, erlassene Satzung hat folgenden Wortlaut:

§ 1

Bezeichnung der Einrichtung

Die Einrichtung trägt die Bezeichnung:

„Abwasserwerk der Gemeinde Schiffweiler“.

Unter dieser Bezeichnung ist auch der Schriftverkehr zu führen.

§ 2

Rechtsgrundlage und Zweck

(1) Das Abwasserwerk der Gemeinde Schiffweiler ist ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 108 Abs. 2 KSVG und wird nach den Vorschriften des KSVG, der EigVO sowie nach dieser Betriebssatzung geführt.

(2) Zweck des Abwasserwerkes ist es, Schmutz- und Niederschlagswasser sowie Fäkalien zur Abwasserbehandlung zuzuführen oder in die Vorfluter einzuleiten. Ihm obliegt die Fremdwasserentflechtung und Förderung der Nutzung von Regenwasser. Das Abwasserwerk nimmt alle der Gemeinde nach § 50 Abs. 1 und 2 des Saarländischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.1.1994 (Amtsbl. S. 509), sowie nach der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Schiffweiler in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Aufgaben wahr.

(3) Das Abwasserwerk bedient sich bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben der Dienststellen der Gemeinde Schiffweiler und kann sich im gesetzlich zulässigen Umfang der Hilfe geeigneter Dritter bedienen.

§ 3

Zuständigkeiten

Für die Entscheidungen des Abwasserwerkes sind zuständig:

- a) der Gemeinderat,
- b) der Werksausschuss,
- c) die Werkleitung.

§ 4

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch das KSVG und die EigVO vorbehalten sind, und die nicht übertragen werden können; dies sind insbesondere:

- 1. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes (§ 4 Abs. 2 Ziffer 1 EigVO),
- 2. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes (§ 4 Abs. 2 Ziffer 2 EigVO),
- 3. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung der Eigenbetriebe

- geltenden besonderen Vorschriften (§ 4 Abs. 2 Ziffer 3 EigVO),
- 4. die Bestellung zum Werkleiter (§ 4 Abs. 2 Ziffer 4 EigVO),
- 5. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung (§ 4 Abs. 2 Ziffer 5 EigVO),
- 6. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde (§ 4 Abs. 2 Ziffer 6 EigVO).

§ 5

Werksausschuss

- (1) Der Werksausschuss besteht aus elf Mitgliedern des Gemeinderates.
- (2) Im übrigen sind die für den Gemeinderat geltenden Vorschriften in dem im § 48 Abs. 6 KSVG beschriebenen Umfang sinngemäß anzuwenden.
- (3) Der Werksausschuss bereitet die nach § 4 dieser Satzung vom Gemeinderat zu treffenden Beschlüsse vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes zu unterrichten.
- (4) Der Werksausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach dem KSVG, der EigVO oder § 4 dieser Satzung der Gemeinderat zuständig ist oder die nicht zum Aufgabenbereich der Werkleitung gehören. Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über:
 1. die Zustimmung zur Leistung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes (§ 14 Abs. 5 EigVO) von einem Betrag über 5.000 EUR bis 100.000 EUR,
 2. den Erwerb von Vermögensgegenständen und Grundstücken, die Vergabe von Bauaufträgen sowie die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen über einer Wertgrenze von 5.000 EUR bis 100.000 EUR,
 3. Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall von einem Betrag über 5.000 EUR bis 50.000 EUR ,
 4. Stundungen von Forderungen im Einzelfall von einem Betrag über 5.000 EUR bis 50.000 EUR oder Stundungen für einen längeren Zeitraum als ein Jahr,
 5. den Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 6. die Führung eines Rechtsstreites soweit der Streitwert 15.000 EUR nicht übersteigt,
 7. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern, soweit diese Zuständigkeit nicht gemäß § 35 Ziffer 11 KSVG dem Gemeinderat oder der Werkleitung vorbehalten ist.
- (5) Für das Mitwirkungsverbot von Ausschussmitgliedern bei Interessenwiderstreit gelten die Bestimmungen des KSVG.

§ 6

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Schiffweiler. Für die Vertretung gilt § 63 KSVG.
- (2) Der Werkleiter leitet das Abwasserwerk selbständig, soweit nicht durch das KSVG, die EigVO oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt wird. Dem Werkleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dies sind unter anderem:
 1. die Abwicklung des Erfolgs- und Vermögensplanes,
 2. der Erwerb von Vermögensgegenständen und Grundstücken, die Vergabe von Bauaufträgen sowie die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 EUR,
 3. die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen jeweils bis zu einem Wert von 5.000 EUR,
 4. die Stundung von Forderungen jeweils bis zu einem Wert von 5.000 EUR für den Zeitraum eines Jahres,
 5. die Zustimmung zur Leistung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes (§ 14 Abs. 5 EigVO) bis zu 5.000 EUR.
- (3) Der Werkleiter handelt selbständig in allen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlussfassung des Werksausschusses bzw. des Gemeinderates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Er hat den Werksausschuss bzw. den Gemeinderat in der nächsten Sitzung von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.
- (4) Der Werkleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes verantwortlich. Er erlässt die

notwendigen Dienstanweisungen.

§ 7

Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 500.000 EUR (in Worten: Fünfhunderttausend Euro) festgesetzt.

§ 8

Kassenführung

Für das Abwasserwerk ist eine Sonderkasse einzurichten. Die Kassengeschäfte werden von der Gemeindekasse wahrgenommen.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des zweiten Teils der EigVO und § 25 EigVO.

(2) Übersteigen die kalkulatorischen Zinsen die Fremdkapitalzinsen, so ist der Unterschiedsbetrag an die Gemeinde abzuführen. Bei nicht defizitärem Haushalt kann die Gemeinde diesen Betrag wieder dem Abwasserwerk zur Verfügung stellen.

(3) Werden Leistungen von Dienststellen der Gemeinde Schiffweiler regelmäßig in Anspruch genommen, kann ein pauschales Entgelt gezahlt werden. In sonstigen Fällen ist das Entgelt auf der Grundlage der Kosten konkret zu berechnen.

§ 11

Bilanzierung des Fremdkapitals sowie Beiträge und Zuwendungen Dritter

(1) Zur Ermittlung des in der Eröffnungsbilanz zu übernehmenden Fremdkapitals ist zunächst eine Fremdfinanzierungsquote zu bilden. Die Fremdfinanzierungsquote errechnet sich aus den gemeindlichen Investitionen abzüglich der Zuwendungen und Beiträge Dritter einerseits und den Krediten andererseits. Dabei ist auf die letzten 10 Haushaltsjahre abzustellen. Die Fremdfinanzierungsquote ist auf die um die Abschreibungen in den Nutzungsperioden und die noch nicht aufgelösten Zuwendungen und Beiträge Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten des Sachanlagevermögens anzuwenden.

(2) Für die tatsächlich zu erbringenden Zinsen und Tilgungen auf das nach Abs. 1 ermittelte Fremdkapital gilt, dass diese nach dem Durchschnitt der langfristigen Zinsen und dem durchschnittlichen Tilgungssatz der Fremdmittel des allgemeinen Haushaltes anzusetzen sind.

(3) Beiträge und Zuwendungen Dritter zu den Investitionen sind in der Eröffnungsbilanz zu Nominalwerten, vermindert um zeitanteilige Auflösungen für die Vergangenheit zu passivieren.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1.1.1996 in Kraft.

-000-

Anmerkung:

Die Vorschrift des § 12 betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 3. 12. 1996. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den in der Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Notiz:

Die 1. Änderung wird zum 1.1.2002 wirksam und betrifft die Euro-Umstellung der Beschlusswertgrenzen und des Stammkapitals.